

## **5. Die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan**

Bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 StPO geht das Untersuchungsorgan von gewissenhaft getroffenen Feststellungen aus, die zur Verneinung des Tatverdachts oder des Vorliegens der gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzungen zwingen. Der umfassend festgestellte Sachverhalt und seine rechtliche Würdigung lassen jede gegenwärtige oder zukünftige Weiterführung der Strafverfolgung als ausgeschlossen erscheinen. Eine ausnahmsweise Aufhebung dieser grundsätzlich endgültigen Verfahrenseinstellung beruht immer darauf, daß später irgendein Mangel der früheren Ermittlungsergebnisse oder ein Fehler in ihrer rechtlichen Würdigung erkannt wurde. Aber diese seltene Entscheidung beseitigt nicht den grundsätzlich endgültigen Charakter der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 StPO.

Anderen Wesens ist die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 143 StPO. Sie erfolgt auf der Grundlage, daß die bisherigen Ermittlungsergebnisse weder zum Wegfall des Tatverdachts noch der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung geführt haben, jedoch der Täter (weil er z. Z. unbekannt oder abwesend oder geisteskrank oder sonst schwer erkrankt ist) für die Fortsetzung des Strafverfahrens nicht zur Verfügung steht. In der Erwartung, daß die augenblicklich unüberwindbaren Hemmnisse später nicht mehr vorliegen, wird das Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt. Die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens stellt nur eine (durch das Vorliegen der in § 143 Ziff. 1 und 2 StPO genannten Umstände) zwangsläufig gebotene vorübergehende Unterbrechung der Strafverfolgung dar.

Ist der Täter nicht ermittelt worden, so muß der Strafverfolgungspflicht dadurch entsprochen werden, daß die vorläufige Einstellung bis zum Verjährungszeitpunkt der Straftat die Veranlassung zu regelmäßig erfolgenden Kontrollen bildet, ob inzwischen die Möglichkeit zur Fortsetzung des Strafverfahrens eingetreten ist.

Bezüglich des Einstellungsgrundes gemäß § 143 Ziff. 2 StPO müssen berechtigte Aussichten bestehen, daß der Beschuldigte wieder genesen bzw. sein Aufenthalt bekannt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Untersuchung erst unterbrochen werden darf, wenn alle in dieser Verfahrenslage objektiv möglichen Er-